

Bundesgesetz

betreffend

die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 20.
Brachmonat 1870,

b e s c h l i e ß t:

Art. 1. Amtliche statistische Aufnahmen und Zählungen, welche sich auf die ganze Schweiz erstrecken und in gewissen Perioden wiederkehren sollen, können nur durch Beschluß der Bundesversammlung angeordnet werden.

Sofern dagegen eine aufzunehmende statistische Erhebung nur eine einmalige ist, oder eine solche, zu welcher das Material nicht neu gesammelt werden muß, steht die Anordnung derselben in der Befugniß des Bundesraths.

Art. 2. In dem einen wie in dem andern Falle sind die Kantonsbehörden verpflichtet, der vollziehenden Bundesbehörde inner der festgesetzten Termine die verlangten formulargemäßen Angaben verifizirt zugehen zu lassen.

Art. 3. Bei sämtlichen statistischen Aufnahmen und Zählungen der im Art. 1 genannten Art werden die Kosten der allgemeinen Anordnungen, sowie der Zusammenstellung und Veröffentlichung vom Bunde, diejenigen der direkten Erhebung dagegen von den Kantonen getragen, unter Vorbehalt ihrer eigenen Bestimmung über die Vertheilung derselben.

Bei statistischen Aufnahmen solcher Art, welche ihrer Natur nach nicht wohl von den, den Kantonsregierungen zur Verfügung stehenden Organen vorgenommen werden können, dürfen ausnahmsweise auch die Kosten der direkten Erhebung vom Bunde bestritten werden.

Art. 4. Das letzte Lemma des Art. 1 und der Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines statistischen Büreaus vom 21. Jänner 1860 sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Heumonath 1870.

Der Präsident: **Abraham Stoder.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Heumonath 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schick.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 24. Augustmonath 1870.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**
